



STADTWERKE BAD WÖRISHOFEN

UNSER SERVICE
STROM WASSER GAS
VERKEHRSBETRIEBE
PARKHÄUSER

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Erdgas für Tarifkunden

entspricht den Allgemeinen Preisen der Grund- und Ersatzversorgung
nach §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Gültig ab 01. Januar 2012

I. DER GASPREIS SETZT SICH ZUSAMMEN AUS

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und
- einem Arbeitspreis je kWh für die abgenommenen Gasmengen.

	Nettopreise	Bruttopreise *)
1. Kleinverbrauchstarif bis 3.832 kWh/Jahr		
1.1 Arbeitspreis	7,00 Cent/kWh	8,33 Cent/kWh
1.2 monatl. Teilbetrag des Jahresgrundpreises	3,07 €	3,65 €
2. Grundpreistarif über 3.832 kWh/Jahr		
2.1 Arbeitspreis für die ersten 50.000 kWh/Jahr	4,83 Cent/kWh	5,75 Cent/kWh
2.2 für alle weiteren kWh/Jahr	4,47 Cent/kWh	5,32 Cent/kWh
2.3 monatl. Teilbetrag des Jahresgrundpreises	0,51 €/kW jedoch mindestens 10,00 €	0,61 €/kW jedoch mindestens 11,90 €

*) beinhaltet die Mineralölsteuer mit derzeit netto 5,50 €/MWh sowie die gesetzliche Umsatzsteuer, ab 01.01.2007 19 %. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

II. ERGÄNZENDE TARIFBESTIMMUNGEN

1. Für die Grundpreisermittlung beim Grundpreistarif erfolgt die Berechnung des Grundpreises anhand der Nennwärmeleistung. Bei Niedertemperatur- und Brennwertkesseln wird hierfür die Leistung des Typenschildes bzw. des Einstellprotokolls herangezogen. Bei Gasgeräten, die nicht zur Deckung von Raumwärmebedarf dienen und bei Heizlüftern kann die grundpreispflichtige Leistung unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt werden. Unabhängig von der installierten Leistung wird bei einem Haushalt der Mindestgrundpreis in Ansatz gebracht.
2. Wird Gas zur Deckung des Wärmebedarfs zusätzlich zu einer nicht mit Gas betriebenen Wärmepumpe verwendet, so kann der Grundpreistarif nicht angewendet werden.
3. Für Abnahmemengen über 100.000 kWh (H_s) werden Sonderbedingungen eingeräumt (siehe „Preisrichtlinien für Sondervertragskunden“).

III. ABRECHNUNG UND ALLGEMEINE GASLIEFERUNGSBESTIMMUNGEN

1. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die SWBW sind berechtigt, Ablesungen und Abrechnungen in kürzeren Zeitabschnitten vorzunehmen. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe eines Abrechnungsjahres tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr.

Die SWBW sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchs im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauchs festgelegt.

2. Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt immer nach der für den Kunden günstigsten Preisgruppe (Bestabrechnung).
3. Wird der Liefervertrag vom Kunden gekündigt, um die Gasentnahme nur vorübergehend einzustellen oder hat der Kunde wegen Außerbetriebnahme von Verbrauchseinrichtungen eine Verringerung des tariflichen Anschlusswertes geltend gemacht und nimmt er vor Ablauf von 12 Monaten dieselben oder dem gleichen Zweck dienende Verbrauchseinrichtungen wieder in Betrieb, so wird der Grundpreis für die Zwischenzeit nachberechnet.
4. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungszeitraum kein Gas abgenommen wird.
5. Bei der Ablesung des Gasverbrauchs werden jeweils nur die vollen m³ berücksichtigt. Die Umrechnung auf kWh erfolgt mit einem Multiplikator, der Brennwert, Druck und Temperatur des Erdgases berücksichtigt. Der mittlere Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt ca. 11,1 kWh/m³ im Normzustand.
6. Das Gas wird mit einem Ruhedruck von ca. 22 mbar hinter dem Druckregler zur Verfügung gestellt.
7. Bei Änderungen der Mess- bzw. Grundpreise, der Arbeitspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes wird unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zeitanteilig abgerechnet.

IV. MITTEILUNGSPFLICHTEN

1. Ein Kundenwechsel ist den SWBW mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
2. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den SWBW innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen.

V. KONZESSIONSABGABE

In den Allgemeinen Tarifpreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, die an die Stadt Bad Wörishofen abgeführt wird.

VI. Sonstiges

1. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
2. Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 5,50 €/MWh). Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 EnergieStV:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

VII. INKRAFTTRETEN

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Tarife werden die Allgemeinen Tarife, gültig ab 01. Oktober 2009, außer Kraft gesetzt.